

---

# **Satzung**

## **über Märkte in der Stadt Vöhringen**

### **vom 18.03.2016**

---

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Vöhringen folgende

## **Satzung**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Vöhringen betreibt einen Wochenmarkt und einen Jahrmarkt als öffentliche Einrichtungen der Stadt.

### **§ 2 Marktplatz, Markttag, Marktzeit**

1. Wochenmarkt
  - 1.1 Der Wochenmarkt findet auf dem Platz vor dem Eingangsbereich des Kulturzentrums „Wolfgang-Eychmüller-Haus“ statt. Bei Belegung dieses Platzes findet der Wochenmarkt auf dem Parkplatz an der Kolpingstraße vor dem „Josef-Cardijn-Haus“ statt.
  - 1.2 Markttag ist Samstag. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, ist Markttag der vorhergehende Werktag.
  - 1.3 Der Wochenmarkt beginnt um 7.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr.
2. Jahrmarkt
  - 2.1 Der Jahrmarkt findet im öffentlichen Fußgängerbereich des Stadtcenters, in den Teilstücken der Parkstraße, in der Vöhlinstraße, im Teilstück der Ulmer Straße zwischen Vöhlinstraße und Frauenstraße und im Teilstück der Bahnhofstraße zwischen der Ulmer Straße und der Baderstraße statt. Die Stadt kann aus begründetem Anlass andere Straßen und Plätze bestimmen. Eine solche Änderung wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.
  - 2.2 Der Jahrmarkt findet jeweils am dritten Sonntag nach Ostern statt.
  - 2.3 Der Jahrmarkt beginnt um 10.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

### **§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs**

1. Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt sind:
  - 1.1 Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind

alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt werden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;

- 1.2 Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- 1.3 rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.
2. Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Jahrmarkt sind Waren aller Art. Zugelassen sind auch unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart im kleineren, dem Platzangebot angemessenen Rahmen. Der Ausschank alkoholischer Getränke bedarf der Erlaubnis der Stadt.

#### **§ 4 Zuteilung des Standplatzes**

1. Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Das Antragsverfahren kann über eine einheitliche Stelle und Verlangen auch auf elektronischem Weg abgewickelt werden (Art. 71 a – 71 e des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG). Über den Antrag entscheidet die Stadt innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Stadt nicht innerhalb dieser Entscheidungsfrist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
3. Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind rechtzeitig vor dem Markttag bei der Stadt zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
4. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
5. Die Standplätze werden als Tagesplätze zugeteilt. Auf dem Wochenmarkt können auch Dauerplätze zugeteilt werden.
6. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Flächen. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers sowie Attraktivität des Angebotes berücksichtigt.
7. Die Zuteilung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie ist nicht übertragbar.
8. Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
9. Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach Beginn der Marktzeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem andern Antragsteller zugeteilt werden.

## **§ 5 Bezug und Räumung des Standplatzes**

1. Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
2. Ein Befahren der Märkte mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

## **§ 6 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung**

1. Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
  - 1.1 der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
  - 1.2 der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - 1.3 der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  - 1.4 der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
2. Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt die Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 7 Verkaufseinrichtungen**

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Stände zugelassen. Hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen können Auflagen erteilt werden.
2. Vordächer von Verkaufseinrichtungen müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Straßenoberfläche haben.
3. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
4. Die der Unterhaltung dienenden Einrichtungen müssen in einem technisch einwandfreien und sicheren Zustand und, soweit vorgeschrieben, vor Inbetriebnahme von der zuständigen Behörde zugelassen bzw. abgenommen sein.
5. Soweit elektrisch, mit Gas oder sonstiger Energie betriebene Geräte oder Einrichtungen verwendet werden oder leicht brennbare Ware feilgeboten wird, sind genormte, amtlich zugelassene Feuerlöscher in ausreichender Zahl bereit zu halten.
6. Für eine ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung der Stände (Strom- und Wasserbezug, Abwasserbeseitigung und Müllentsorgung) hat jeder Anbieter je nach Bedarf selbst zu sorgen.

## **§ 8 Marktaufsicht, Marktbetrieb**

1. Die Marktaufsicht obliegt dem jeweiligen Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
2. Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
  - 2.1 sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
  - 2.2 Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
  - 2.3 den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
  - 2.4 den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
3. Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
4. Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
5. Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
6. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten und nach Beendigung des Marktes besenrein zu verlassen. Bei starker Verschmutzung ist die Stadt berechtigt, die anfallenden Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.

## **§ 9 Verhalten auf den Märkten**

1. Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Verboten ist
  - 2.1 das Anbieten der Waren durch lautes Aufrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
  - 2.2 das Betteln,
  - 2.3 das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
  - 2.4 der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
  - 2.5 Tiere frei umherlaufen zu lassen,
  - 2.6 das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
  - 2.7 das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,

- 2.8 das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
- 2.9 die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

### **§ 10 Ausnahmen**

1. In begründeten Fällen kann die Stadt zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
2. Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigefügt werden.

### **§ 11 Haftung**

1. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
2. Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
3. Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

### **§ 12 Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Vöhringen zu entrichten.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält (§ 2)
2. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 3)
3. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Nr. 1),
4. gegen Auflagen und Bedingungen verstößt oder zugewiesene Plätze durch Dritte nutzen lässt (§ 4 Nr. 7),
5. nach Beendigung der Zuweisung den Verkaufsstand nicht unverzüglich räumt oder nicht in sauberem Zustand übergibt (§ 5 Ziff. 1 bzw. § 8 Nr. 6),

6. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 7 genannten Anforderungen entsprechen,
7. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet, sich nicht ausweist oder sonst den in § 8 enthaltenen Verboten zuwider handelt,
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 9).

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jahrmarktsatzung der Stadt Vöhringen vom 01.02.1988 außer Kraft.

Vöhringen, den 18.03.2016  
Stadt Vöhringen

Karl Janson  
1. Bürgermeister

Stadtratsbeschluss vom 17.03.2016

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Vöhringen (Wochenblatt Extra) vom 23.03.2016 Nr. 12 amtlich bekannt gemacht.